# Gesetz-Sammlung
für die
# Königlichen Preußischen Staaten.

## Nr. 49.


(Nr. 4522.) Konzessions- und Bestätigungs-Urkunde für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft. Vom 4. September 1856.

**Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen rc. rc.**

Nachdem sich zur Herstellung einer Eisenbahn von Neunkirchen im Anschlusse an die Saarbrücker Staatsbahn über Creuznach nach Bingerbrück am Rhein eine Aktiengesellschaft gebildet hat, wollen Wir zum Bau und Betriebe einer solchen Eisenbahn Unsere landesherrliche Genehmigung hiedurch ertheilen, auch die Uns vorgelegten, am 18. Juni 1856. notariell vollzogenen Statuten, imgleichen den Uns vorgelegten, unter gleichem Datum notariell vollzogenen Vertrag, nach welchem die Gesellschaft den Bau und Betrieb der vorgedachten Eisenbahn unter den, in dem Vertrage enthaltenen näheren Bedingungen dem Staat überlassen hat, hiemit landesherrlich bestätigen.

Zugleich bestimmen Wir, daß, soweit nicht in den obenerwähnten Statuten und in dem Bau- und Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage besondere Festsetzungen getroffen sind, die in dem Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838. ergangenen allgemeinen Vorschriften, namentlich die über die Expropriation, sowie das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. auf das Rhein-Nahe Eisenbahnunternehmen Anwendung finden, desgleichen, daß die mit den mitbetheiligten auswärtigen Staatsregierungen abzuschließenden Verträge für die Aktiengesellschaft, soweit es sie betrifft, verbindlich sein sollen.

Die gegenwärtige Genehmigungs- und Bestätigungs-Urkunde ist mit den Statuten und dem Bau- und Betriebs-Ueberlassungs-Vertrage durch die Gesetz-Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Bromberg, den 4. September 1856.

(L. S.) **Friedrich Wilhelm.**

v. d. Heydt. Simons.



Ausgegeben zu Berlin den 24. September 1856.

# Statuten
## für die Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft.

### Erster Abschnitt.
Allgemeine Bestimmungen.

#### Tit. 1.
Zweck und Befugnisse der Gesellschaft.

§. 1.

Unter dem Namen „Rhein-Nahe Eisenbahngesellschaft" wird eine anonyme Aktiengesellschaft nach den Bestimmungen des Rheinischen Handelsgesetzbuches Artikel 29—37., so wie des Gesetzes vom 9. November 1843. (Gesetz-Sammlung von 1843. Seite 341—346.) gebildet, welche die Erbauung und Benutzung einer Eisenbahn vom Rheine bei Bingen über Creuznach nach Neunkirchen zum Zwecke hat.

Wegen Durchführung der Bahn durch das Fürstenthum Birkenfeld und das Landgräflich Hessen-Homburgische Gebiet wird das Nöthige durch Staatsverträge, deren Abschluß das Königlich Preußische Ministerium übernommen hat, angeordnet.

Das Domizil der vorgenannten Gesellschaft ist in Creuznach.

§. 2.

Die Gesellschaft wird dem Staate und dem Publikum gegenüber durch den Verwaltungsausschuß nach Maaßgabe der später folgenden Bestimmungen vertreten.

§. 3.

Die Gesellschaft kann die Güter- und Personen-Beförderung auf der Bahn für eigene Rechnung betreiben; sie kann dieselbe unter Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung ganz oder theilweise anderen Unternehmern gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen; sie kann ferner mit den Unternehmern von Eisenbahnen, die in direkter Verbindung mit ihrer Bahn stehen oder errichtet werden, Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung der betreffenden Bahnen oder Bahnstrecken oder einzelner zur Bahn gehörigen Einrichtungen schließen; sie kann endlich, jedoch nicht mit ausschließlichem Privilegium, die erforderlichen Einrichtungen zur Beförderung der Personen und Güter von und nach den Stationsplätzen herstellen.

§. 4.

§. 4.

Mit landesherrlicher Genehmigung kann die Gesellschaft auch

1) Zweigbahnen von den nicht von der Hauptbahn berührten Orten oder von Steinkohlengruben und sonstigen gewerblichen Anlagen nach der Hauptbahn, oder
2) auch längere Bahnstrecken zum Anschluß an ihre Bahn, bauen und benutzen.

Ueber die Anlage solcher Zweigbahnen oder längerer Bahnstrecken beschließt die Generalversammlung.

§. 5.

Die Gesellschaft nimmt das Expropriationsrecht zur Anlage einer Bahn mit doppeltem Geleise nebst Zubehör in Anspruch.

Die Bahn soll vorerst mit einfachem Geleise und den nöthigen Ausweichungen gebaut werden.

Bei den Grunderwerbungen und der Anlage von Brücken, Tunnels und so weiter ist jedoch gleich auf ein zweites Geleise Rücksicht zu nehmen.

§. 6.

Sollte in Folge weiterer Vervollkommnungen in den Transportmitteln eine noch bessere oder wohlfeilere Förderung der Transporte, als auf Eisenschienen und mittelst Lokomotiven möglich werden, so kann die Gesellschaft auch das neue Förderungsmittel vorbehaltlich Genehmigung der Königlich Preußischen Staatsregierung herstellen und benutzen.

## Tit. II.

### Aktienkapital und Anleihe.

§. 7.

Das Aktienkapital wird auf neun Millionen Thaler oder à Einhundert und fünf Kreuzer zu funfzehn Millionen siebenhundert und funfzig Tausend Gulden festgesetzt und zerfällt in fünf und vierzig Tausend auf den Inhaber lautende Aktien, jede im Betrage von zweihundert Thalern oder à Einhundert fünf Kreuzer zu dreihundert funfzig Gulden Süddeutscher Währung.

Nach definitiver Feststellung des Bauplanes oder insofern die spätere Herstellung eines zweiten Geleises und die Vervollständigung des Betriebs-Materials es erheischen sollte, kann ein weiteres Kapital bis zu zwei Millionen Thalern oder à Einhundert fünf Kreuzer zu drei Millionen fünfhundert Tausend Gulden mittelst Emission von auf den Inhaber lautenden Prioritäts-Obligationen beschafft werden. Ueber diese Emission und die Art ihrer Ausführung, insbesondere auch die Amortisation, ist vorher die Zustimmung der Generalversammlung einzuholen.

§. 8.

Die Einzahlungen auf die Aktien erfolgen nach der Wahl der Aktionaire in Creuznach, Frankfurt a. M. und Berlin, sowie in den Städten, die sonst zu diesem Zwecke etwa von dem Verwaltungsausschusse bezeichnet werden. Die gedachten Einzahlungen sind in Raten bis zu zwanzig Prozent, jedesmal nach einer wenigstens einen Monat vor dem Zahlungstermine von dem Verwaltungs-Ausschuß öffentlich zu erlassenden Aufforderung zu leisten.

Bei der ersten Ratenzahlung kommen die zu den Vorarbeiten geleisteten Zahlungen in Anrechnung.

§. 9.

Wer innerhalb der im §. 8. bezeichneten Frist die dort gedachten Einzahlungen nicht leistet, hat eine Konventionalstrafe von zehn Prozent der im Rückstand gebliebenen Raten zum Vortheil der Gesellschaft verwirkt.

Wenn innerhalb zweier fernern Monate nach einer erneuerten öffentlichen Aufforderung des Verwaltungsausschusses die Zahlung noch immer nicht erfolgt, so ist die Gesellschaft berechtigt, die bis dahin eingezahlten Raten als verfallen und die durch die Ratenzahlungen, sowie die durch die ursprüngliche Zeichnung vom Aktionair erworbenen Ansprüche auf den Empfang von Aktien für vernichtet zu erklären.

Eine solche Erklärung erfolgt nach Beschluß des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Bekanntmachung unter Angabe der Nummern der Aktien.

Die auf diese Art der Gesellschaft anfallenden Aktien können zum Besten derselben unter Ausstellung neuer Aktiendokumente anderweitig vergeben und verwerthet werden.

Es können aber auch auf Beschluß des Verwaltungsausschusses, so lange die ersten Aktienzeichner nicht ihrer Verhaftung entlassen sind, die fälligen Einzahlungen eingeklagt werden.

§. 10.

Ueber den Betrag der Aktien hinaus ist der Aktionair, unter welcher Benennung es auch sei, zu Zahlungen nicht verpflichtet, den einzigen Fall der im §. 9. vorgesehenen Konventionalstrafe ausgenommen.

§. 11.

Ueber die Ratenzahlungen werden mit Nummern bezeichnete Quittungsbogen, auf den Namen lautend, ertheilt und diese bei der letzten Zahlung gegen die Aktiendokumente ausgewechselt. Bis dahin vertreten erstere deren Stelle in jeder Hinsicht.

Die ursprünglichen Aktionaire haften für den vollen Nominalbetrag ihrer Aktien und können sich von dieser Verpflichtung durch Ueberlassung ihrer Rechte an Andere nicht befreien, so lange nicht vierzig Prozent eingezahlt worden sind. Sobald aber vierzig Prozent des Kapitals auf eine Aktie eingezahlt worden sind, kann der Verwaltungsausschuß die ursprünglichen Aktionaire der persönlichen Verpflichtung entlassen.

Die

Die Richtigkeit der Uebertragung eines Quittungsbogens zu prüfen, ist die Gesellschaft zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet.

§. 12.

Die Aktiendokumente werden nach dem anliegenden Formulare ausgefertigt und von dem Vorsitzenden und zwei Mitgliedern des Verwaltungsausschusses unterzeichnet.

§. 13.

Sämmtliche auf die Aktien geleisteten Einzahlungen werden während der Bauzeit bis zum Schlusse des Jahres, in welchem die ganze Bahn in Betrieb gesetzt wird, mit vier Prozent jährlich verzinst.

Diese Zinsen werden aus dem Kapitale (§. 7.) entnommen, soweit sie nicht durch den bis zu jenem Zeitpunkte aus dem Betriebe aufkommenden Ertrage gedeckt werden können.

§. 14.

Vom 1. Januar des auf die Betriebseröffnung (§. 13.) der ganzen Bahn vom Rheine bei Bingen bis nach Neunkirchen folgenden Jahres an, mit welchem Tage die Verzinsung aus dem Baukapitale aufhört, wird der Reinertrag alljährlich nach Maaßgabe der folgenden Bestimmungen unter die Aktionaire vertheilt.

Aus dem Ertrage des Unternehmens werden:

1) die Verwaltungs-, Unterhaltungs- und Betriebskosten, die sonstigen, das Unternehmen belastenden Ausgaben, insbesondere die nach dem Gesetz vom 30. Mai 1853. von der ganzen Bahn (auch von der im Auslande liegenden Strecke) zu entrichtende Abgabe bestritten;
2) die Zinsen für die etwa zu emittirenden Obligationen (§. 7.) einschließlich des für deren Amortisation auszusetzenden Fonds entnommen;
3) Behufs Bildung eines Reservefonds zur Bestreitung der Kosten der Erneuerung des Oberbaues und des Inventariums, der Vermehrung der Betriebsmittel, sowie zur Deckung der in außerordentlichen Fällen nöthigen Ausgaben, in den ersten fünf Jahren nach der Betriebseröffnung der ganzen Bahn jährlich 60,000 Rthlr., später höchstens jährlich Ein Prozent des Anlagekapitals vorweggenommen.

   Diese letztere Bestimmung hört auf, nachdem der Reservefonds eine Höhe von Einer Million Thaler erreicht hat.

   Die Zinsen des Reservefonds fließen stets zu den laufenden Einnahmen.
4) Beträgt der hiernach verbleibende Ueberschuß mehr als vier Prozent des Anlagekapitals, so ist der Verwaltungsausschuß ermächtigt, von dem Mehrbetrage eine angemessene Tantieme zu Gunsten der bei der Bahnverwaltung betheiligten Beamten zu verwenden.

   Diese Tantieme darf nur im Einverständniß mit der Betriebsdirektion resp. dem Handelsministerium zur Vertheilung gelangen.

 5) Der

5) Der nach Abzug der unter eins und drei, eventuell unter zwei und vier gedachten Beträge und der den Mitgliedern des Verwaltungsausschusses zu gewährenden Entschädigung (§. 46.) verbleibende Rest bildet den Reinertrag, welcher alljährlich unverkürzt an die Aktionaire als Dividende zu vertheilen ist.

§. 15.

Mit jeder Aktie werden für eine angemessene Zahl von Jahren nach dem anliegenden Formulare Dividendenscheine nebst Talon ausgereicht. Die Dividendenscheine sind in denjenigen Städten zahlbar, welche im §. 8. genannt sind, oder etwa sonst noch von dem Verwaltungsausschuß dazu bestimmt werden, welcher wegen der Dividendenzahlungen die erforderlichen Bekanntmachungen zu erlassen hat.

§. 16.

Die Zinsen und Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, und nach zweimal in Zwischenräumen von wenigstens einem Jahre wiederholt erlassenen desfallsigen öffentlichen Aufforderungen in Empfang genommen worden sind, verfallen der Gesellschaft.

§. 17.

Sollen angeblich verlorene oder vernichtete Aktien oder Talons mortifizirt werden, so erläßt der Verwaltungsausschuß dreimal in Zwischenräumen von vier Monaten eine öffentliche Aufforderung, jene Dokumente einzuliefern oder die etwaigen Rechte an dieselben geltend zu machen. Sind, nachdem zwei Monate nach der letzteren Aufforderung vergangen, die Dokumente nicht eingeliefert, oder die Rechte nicht geltend gemacht worden, so beantragt der Verwaltungsausschuß bei dem Königlichen Landgerichte zu Coblenz, die betreffenden Dokumente für nichtig zu erklären und fertigt, nachdem letzteres geschehen, an deren Stelle andere aus.

Die Kosten dieses Verfahrens fallen nicht der Gesellschaft, sondern den Betheiligten zur Last.

§. 18.

Das nach §. 7. festgestellte Gesellschaftskapital kann nur mit landesherrlicher Genehmigung in Folge Beschlusses einer Generalversammlung erhöht werden.

§. 19.

Außer dem im §. 7. gedachten Falle dürfen Anleihen nur in Folge eines, der Zustimmung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel ꝛc. unterworfenen Beschlusses der Generalversammlung kontrahirt werden.

Vorübergehende Benutzung von Kredit bei Bankiers gehört nicht unter den Begriff der vorgedachten Anleihen.

Tit.

## Tit. III.

### Bestimmungen über öffentliche Bekanntmachungen, Abänderungen der Statuten, über Auflösung der Gesellschaft und Schlichtung von Streitigkeiten.

§. 20.

In der jährlich abzuhaltenden Generalversammlung sollen die Resultate der Rechnungsablage und ein Bericht über den Zustand der Geschäfte der Gesellschaft mitgetheilt werden. Diese Resultate und der Bericht werden veröffentlicht.

§. 21.

Die in diesen Statuten vorgeschriebenen oder vorgesehenen Bekanntmachungen oder öffentlichen Aufforderungen sind genügend in Beziehung auf die dabei betheiligten Personen erlassen, wenn sie in dem zu Berlin erscheinenden Preußischen Staatsanzeiger, in der zu Cöln erscheinenden Cölnischen Zeitung, dem in Frankfurt am Main erscheinenden Frankfurter (Deutschen) Journal, dem ebendaselbst erscheinenden Aktionair, einem der zu Creuznach herauskommenden Lokalblätter und dem in Birkenfeld ausgegebenen Birkenfelder Amtsblatte erschienen sind.

Geht das eine oder andere dieser Blätter ein, so genügt die Bekanntmachung in den übrigen so lange, bis die nächste Generalversammlung ein anderes statt des eingegangenen Blattes mit Genehmigung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel ꝛc. bestimmt haben wird.

§. 22.

Beschlüsse, durch die eine Abänderung der Statuten bewirkt wird, sind nur dann gültig, wenn sie durch die Generalversammlung mit einer Mehrheit von wenigstens drei Viertheilen der Stimmen der gegenwärtigen oder vertretenen Aktionaire gefaßt werden und bedürfen vor ihrer Ausführung der landesherrlichen Genehmigung.

Außerdem muß in den Einberufungsschreiben zu solchen Generalversammlungen die beabsichtigte Abänderung angedeutet werden.

§. 23.

Die Auflösung der Gesellschaft kann nur in einer für diesen Zweck besonders angekündigten Generalversammlung, in welcher alle Aktionaire das Stimmrecht auszuüben befugt sind, durch eine Mehrheit von drei Viertheilen der Stimmen beschlossen werden.

Bei dieser Generalversammlung hat jede Aktie Eine Stimme.

Der für die Auflösung sprechende Beschluß bedarf der landesherrlichen Bestätigung und wird, wenn diese erfolgt, durch die im §. 21. erwähnten Blätter bekannt gemacht.

Die Auflösung selbst kann erst drei Monate nachher erfolgen.

Die Generalversammlung hat zu bestimmen, durch wen die Liquidation zu besorgen ist.

§. 24.

Streitigkeiten zwischen einzelnen Aktionairen und der Gesellschaft sollen durch zwei von den Parteien zu erwählende, eventuell von dem Handelsgerichte zu Coblenz zu ernennende, in Creuznach wohnende Schiedsrichter ohne Zulassung von Appell und Kassation geschlichtet werden.

Können sich die beiden Schiedsrichter nicht einigen, so ernennt auf deren Antrag der zeitige Vorsitzende des Handelsgerichts zu Coblenz einen Obmann, welcher vorzugsweise aus den mit richterlichen Eigenschaften versehenen Königlich Preußischen Justizbeamten zu wählen und gegen dessen Ausspruch Appell und Kassation ebenfalls unzulässig ist.

Beim Beginn des Verfahrens haben die gegen die Gesellschaft auftretenden Aktionaire dem Verwaltungsausschusse einen unter sich zu bezeichnen, welchem alle prozessualischen Akte in einer einzigen Abschrift zugestellt werden können. Thun sie dieses nicht, so ist die Gesellschaft befugt, ihnen alle Zustellungen in einer einzigen Abschrift auf dem Sekretariate des Königlichen Landgerichts zu Coblenz machen zu lassen.

## Zweiter Abschnitt.

### Die inneren Verwaltungs- und Geschäftseinrichtungen.

### Tit. IV.

### Die Generalversammlung.

§. 25.

Vorbehaltlich der im §. 23. enthaltenen Bestimmung nehmen nur die Besitzer der Aktien, die den Besitz derselben in den Büchern der Gesellschaft haben eintragen lassen, Theil an der Generalversammlung. Auch ist zu dem Ende erforderlich, daß die Einschreibung spätestens acht Tage vor dem Tage der Generalversammlung stattgefunden habe.

Die vorbezeichnete Einschreibung erfolgt auf schriftliche Anmeldung bei dem Verwaltungsausschusse entweder gegen Vorzeigung der Aktien oder eines dem Verwaltungsausschusse als genügend erscheinenden Zeugnisses über den Besitz derselben.

Ueber die erfolgte Einschreibung wird auf Verlangen eine Bescheinigung ertheilt.

§. 26.

Spätestens einen Tag vor der Generalversammlung müssen die Besitzer der Aktien oder deren Bevollmächtigten sich ausweisen, daß der Besitz noch immer so besteht, wie er in den Büchern der Gesellschaft eingeschrieben ist.

Dieser Ausweis geschieht bei dem Verwaltungsausschusse entweder durch Vorzeigung der Aktien oder durch eine genügende Bescheinigung, zu deren Ertheilung auch die durch Bekanntmachung Seitens des Verwaltungsausschusses als hierzu befugt speziell namhaft zu machenden Bankhäuser der Gesellschaft berechtigt sind, im Falle der Bevollmächtigung außerdem durch Einreichung oder Vorzeigung der Vollmacht.

§. 27.

Die Generalversammlung wird jährlich einmal, regelmäßig im zweiten Jahresviertel, sonst nur außergewöhnlich, und zwar jedesmal von dem Vorsitzenden des Verwaltungsausschusses durch öffentliche Aufforderung wenigstens einen Monat vor dem Zusammentritt berufen.

§. 28.

Die Generalversammlungen werden in Creuznach abgehalten.

§. 29.

Wer von den Aktionairen bei der Generalversammlung nicht erscheint, oder nicht durch Bevollmächtigte sich vertreten läßt, ist dessenungeachtet durch die Beschlüsse der Versammlung gebunden.

§. 30.

Nur die Besitzer von fünf und mehr Aktien, mit Ausnahme des im §. 23. vorgesehenen Falles, sind in der Generalversammlung stimmberechtigt.

Das Stimmrecht wird in folgendem Verhältniß ausgeübt:

a) für fünf bis funfzig Aktien auf je fünf Aktien Eine Stimme;
b) für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von funfzig hinaus besitzt oder vertritt, oder besitzt und vertritt (§. 31.), bis zu fünfhundert Aktien für je zehn Aktien Eine Stimme, und soll für die Aktien, welche Jemand über die Zahl von fünfhundert Aktien hinaus besitzt oder vertritt, oder besitzt und vertritt, ein Stimmrecht nicht ausgeübt werden.

Hiernach kommen dem Besitzer von fünfhundert und mehr Aktien fünf und funfzig Stimmen zu.

§. 31.

Die Aktionaire können sich in Verhinderungsfällen durch andere stimmberechtigte Aktionaire vertreten lassen, außerdem Handlungshäuser durch ihre Prokuraträger, Gemeinden und öffentliche Institute durch ihre Vertreter, Minderjährige durch ihre Vormünder, Ehefrauen durch ihre Ehemänner, wenn diese Vertreter auch nicht Aktionaire sind.

§. 32.

Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der Vorsitzende des Verwaltungsausschusses, beziehungsweise dessen Stellvertreter.

§. 33.

Der Vorsitzende der Generalversammlung designirt den Protokollführer, wenn diese nicht vorzieht, ihn zu wählen.

Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden, dem Protokollführer, den gegenwärtigen Mitgliedern des Verwaltungsausschusses und von denjenigen Aktionairen unterschrieben, welche dieses in der Versammlung verlangen.

Die Versammlung kann aus ihrer Mitte auch drei bis sechs Aktionaire zur Mitvollziehung des Protokolls ernennen.

§. 34.

Alle Wahlen und Beschlüsse der Generalversammlung finden vorbehaltlich der in den §§. 22. und 23. enthaltenen Bestimmungen nach absoluter Stimmenmehrheit statt. Sind die Stimmen gleich, so entscheidet der Vorsitzende.

Die Wahl des Verwaltungsausschusses erfolgt durch geheime Stimmenabgabe.

§. 35.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, die Beschlußnahme über diejenigen Anträge bis zur nächsten Generalversammlung zu vertagen, welche nicht von ihm, sondern von einzelnen Aktionairen ausgehen und seinem Vorsitzenden nicht acht Tage vor der Versammlung schriftlich mitgetheilt worden sind.

Es kann in diesem Falle die Versammlung beschließen, daß sie ohne weitere Berufung an einem der nächsten drei Tage wieder zusammentreten werde, um die Erklärungen des Verwaltungsausschusses zu hören und deshalb Beschluß zu fassen.

Die Generalversammlung kann das Verfahren bei ihren Verhandlungen und Beschlußnahmen innerhalb der Vorschriften dieser Statuten durch ein Reglement festsetzen, welches der Bestätigung des Königlich Preußischen Ministeriums für Handel ꝛc. unterworfen ist.

## Tit. V.

## Der Verwaltungsausschuß.

§. 36.

Der Verwaltungsausschuß besteht aus sieben Mitgliedern, von denen wenigstens eins in den Kreisen St. Wendel oder Ottweiler, eins im Fürstenthum Birkenfeld und drei im Kreise Creuznach, und zwar von letzteren jedenfalls zwei in der Stadt Creuznach, ihren Wohnsitz haben müssen.

Die

Die Mitglieder dürfen nicht weiter als zwölf Meilen von der Bahnlinie entfernt wohnen.

§. 37.

Aus dem Verwaltungsausschuß treten in den zwei ersten Jahren je zwei und jedesmal im dritten Jahre drei Mitglieder aus und werden durch eine neue Wahl ersetzt, indem aber immer das im §. 36. erwähnte Verhältniß aufrecht erhalten werden muß. Bis die Reihenfolge des Austritts nach der Amtsdauer sich gebildet hat, entscheidet das Loos.

Die Austretenden sind wieder wählbar.

§. 38.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses müssen fünf Aktien besitzen oder erwerben, welche während ihrer Amtsdauer bei der Kasse der Gesellschaft niedergelegt werden.

Vater und Sohn, Schwiegervater und Schwiegersohn, sowie Brüder, dürfen gleichzeitig nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein.

§. 39.

Die Wahl der Mitglieder des Verwaltungsausschusses erfolgt in der Generalversammlung der Aktionaire.

Bei der Betriebsverwaltung angestellte Beamte können nicht Mitglieder des Verwaltungsausschusses sein.

Wenn in irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes des Verwaltungsausschusses vor dem regelmäßigen Ablauf der Amtsdauer erledigt wird, so ersetzt die nächste Generalversammlung diese Stelle durch neue Wahl für die noch übrige Amtsdauer des Ausgetretenen.

§. 40.

Der Verwaltungsausschuß wählt aus seiner Mitte einen in Creuznach wohnenden Vorsitzenden und einen Stellvertreter desselben für die Dauer von einer ordentlichen Generalversammlung zur anderen. Er kann für den Fall, daß beide Vorsitzende an der Theilnahme einer Versammlung verhindert sein sollten, für diese aus seiner Mitte einen Vorsitzenden ernennen.

§. 41.

Die Sitzungen des Verwaltungsausschusses finden in der Regel in Creuznach statt, und bleibt es dem Verwaltungsausschusse überlassen, auch periodische Sitzungstage festzusetzen. Auch sonst können Sitzungen des Verwaltungsausschusses durch den Vorsitzenden oder bei dessen Behinderung durch dessen Stellvertreter anberaumt werden, entweder, wenn er die Berufung für nothwendig erach-

erachtet, oder wenn dieselbe von wenigstens drei Mitgliedern schriftlich verlangt wird. Die Berufung erfolgt mindestens sechs Tage vor dem beabsichtigten Zusammentritt.

In dem Berufungsschreiben sollen die Gegenstände der Berathung im Allgemeinen angegeben werden.

§. 42.

Zur Fassung gültiger Beschlüsse müssen wenigstens vier Mitglieder anwesend sein. Die Beschlüsse werden nach absoluter Stimmenmehrheit der Anwesenden gefaßt. Ist nicht diese, sondern nur Stimmengleichheit erreichbar, so entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

Sollten sich zu einer Sitzung nicht vier Mitglieder eingefunden haben, so ist die Beschlußfassung in einer anderweitigen Sitzung durch drei Mitglieder gültig, sofern eine Einladung zu dieser Sitzung unter Bezeichnung der zu berathenden Gegenstände an sämmtliche Mitglieder ergangen ist.

§. 43.

Ueber die Verhandlungen des Verwaltungsausschusses wird Protokoll geführt, welches, wie die gefaßten Beschlüsse, von den anwesenden Mitgliedern zu unterschreiben ist.

§. 44.

Dem Verwaltungsausschuß liegt die Wahrung der Rechte und Interessen der Gesellschaft in ihrem ganzen Umfange, dem Staate und dem Publikum gegenüber, ob; auch besorgt er die Verwaltung des Gesellschaftsvermögens, den Bau und Betrieb der Bahn nach den in dem gegenwärtigen Statute darüber festgesetzten Normen.

§. 45.

Der Verwaltungsausschuß ist befugt, vermittelst eines, mit der Staats-Regierung abzuschließenden Vertrags die ihm rücksichtlich des Baues und des demnächstigen Betriebs der Bahn, sowie der gesammten Verwaltung des Unternehmens zustehenden gesetzlichen und statutenmäßigen Rechte und Obliegenheiten auf eine, von dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel ꝛc. einzusetzende Direktion, deren Sitz und Firma von demselben Ministerium bestimmt wird, zu übertragen.

Folgende Rechte sollen jedoch dem Verwaltungsausschuß vorbehalten bleiben:

a) Die Ausschreibung der Einzahlungen auf das Aktienkapital (§. 8.) nach Maaßgabe des von der Baubehörde anzuzeigenden Baubedürfnisses, die Entschließung über die Maaßregeln gegen die mit den Einzahlungen in Rück-

Rückstand verbleibenden Aktionaire und Verausgabung der an die Stelle der verfallenen Aktien tretenden neuen Aktiendokumente (§. 9.), die Entlassung der Aktionaire aus ihrer Verbindlichkeit nach Einzahlung von vierzig Prozent (§. 11.), ferner die Unterzeichnung der Quittungsbogen, Aktiendokumente, Dividendenscheine und Talons (§§. 11., 12. und 15.), die Bekanntmachung wegen Zahlung der sich ergebenden Dividenden (§. 16.), der Erlaß der öffentlichen Aufforderungen in dem §. 17. vorgesehenen Mortifikationsverfahren, die Vertretung der Gesellschaft bei schiedsrichterlichen Prozessen (§. 24.), die Einschreibung des Aktienbesitzes in die Bücher der Gesellschaft, Prüfung der Legitimation der Aktionaire zur Theilnahme an den Generalversammlungen und die darauf bezüglichen Funktionen (§§. 25. und 26), endlich die Berufung und Leitung der Generalversammlungen (§§. 27., 31., 32., 33. und 35.).

b) Vor dem Beginn des Bahnbaues ist die Zustimmung des Verwaltungsausschusses in Betreff der Richtung der Bahnlinie, bevor für die letztere die Genehmigung des Königlich Preußischen Handelsministeriums nachgesucht wird (Gesetz vom 3. November 1838., §. 4.), so wie aller für Rechnung der Gesellschaft auszuführenden Bauten, einzuholen. Ueber letztere sind ihm deshalb die betreffenden Pläne, Zeichnungen und Kostenanschläge von der Direktion rechtzeitig vorzulegen.

c) Wenn die Güter- oder Personenbeförderung auf der Bahn ganz oder theilweise einer benachbarten Eisenbahngesellschaft gegen Entrichtung eines Bahngeldes überlassen, wenn mit anderen Gesellschaften Verträge wegen gemeinschaftlicher Benutzung geschlossen werden sollen (§. 3.), so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

d) Der Beschluß über die im §. 14. Nr. 4. erwähnte Tantieme bleibt dem Verwaltungsausschusse allein vorbehalten; auch kann ohne seine Zustimmung dem Reservefonds kein höherer, als der im §. 14. Nr. 3. bezeichnete Betrag aus dem jährlichen Ertrage des Unternehmens zugewiesen oder derselbe über den Betrag von Einer Million Thaler erhöht werden.

e) In allen wichtigen Angelegenheiten, insbesondere bei Feststellung und Abänderung des Fahrplans und des Tarifs ist der Verwaltungsausschuß mit seinem Gutachten jederzeit zu hören und, dringend eilige Fälle ausgenommen, ist seine abweichende Ansicht von der Direktion dem Königlich Preußischen Ministerium ꝛc. zur Entscheidung einzureichen. Soll aber der Tarif für Personen oder Güter, oder für einzelne Klassen derselben nach Sätzen normirt werden, die niedriger sind, als die seit Beginn des Jahres 1856. bestehenden entsprechenden Tarifsätze der Königlichen Saarbrücker Eisenbahn, so ist dazu die Zustimmung des Verwaltungsausschusses erforderlich.

In dem durch den gegenwärtigen Paragraphen vorgesehenen Falle ist die vom Staate einzusetzende Direktion hinsichtlich der bezüglichen, dem Verwaltungsausschusse nicht vorbehaltenen Rechte und Obliegenheiten dritten Personen gegenüber gerichtlich und außergerichtlich die Vertreterin der Gesellschaft.

 §. 46.

§. 46.

Die Mitglieder des Verwaltungsausschusses haben freie Fahrt auf der Eisenbahn, jedoch nur für ihre Person, und erhalten außer dem Ersatz der durch ihre Funktionen herbeigeführten Auslagen eine Entschädigung für ihre Mühewaltung, welche zu dem Gesammtbetrage von dreitausend Thalern jährlich festgesetzt wird.

## Tit. VI.

### Verhältnisse der Gesellschaft zur Staatsregierung.

§. 47.

Die Verhältnisse der Gesellschaft zum Staate werden durch die ihr zu ertheilende Allerhöchste Konzession, durch das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838., durch das Gesetz über die Aktiengesellschaften vom 9. November 1843. und durch das Gesetz über die von den Eisenbahnen zu entrichtende Abgabe vom 30. Mai 1853. bestimmt.

§. 48.

Die Gesellschaft ist verpflichtet, nach dem Verlangen der Militairverwaltung für die auf der Bahn zu befördernden Transporte von Truppen, Waffen, Kriegs- und Verpflegungsbedürfnissen, sowie von Militaireffekten jeglicher Art, nöthigenfalls auch außerordentliche Fahrten einzurichten, und zwar dergestalt, daß für dergleichen Transporte nicht blos die unter gewöhnlichen Umständen bei den Fahrten zur Anwendung kommenden, sondern auch die sonst noch vorhandenen Transportmittel benutzt werden. Auch bleibt der Militairverwaltung vorbehalten, sich zu dergleichen Transporten eigener Transport- und Dampfwagen zu bedienen.

In solchen Fällen wird der Gesellschaft außer Erstattung der Feuerungskosten nur ein mäßiges Bahngeld gewährt. Findet daneben auch die Benutzung der Transportmittel der Gesellschaft statt, so wird dieselbe nach billigen Sätzen besonders vergütet.

Die Gesellschaft wird darauf Bedacht nehmen, eine Anzahl von Transportfahrzeugen so einzurichten, daß solche nöthigenfalls auch zum Transport von Pferden benutzt werden können, auch eine Anzahl von Wagen in einer Länge von zwölf Fuß zum Gebrauch bei der Absendung von Militaireffekten bereit zu halten.

§. 49.

Die Gesellschaft ist ferner verpflichtet, außer dem unentgeltlichen Transporte

porte derjenigen Postwagen, welche nöthig sind, um die der Post anvertrauten Güter zu befördern, auch die begleitenden Postkondukteure und das expedirende Personal in jenen Wagen unentgeltlich zu befördern.

§. 50.

Die Gesellschaft ist endlich verpflichtet, dem Königlich Preußischen Staate zu gestatten, auf der Bahn einen Staatstelegraphen anzulegen.

§. 51.

Im Falle der Unzulänglichkeit der Beiträge der Arbeiter zu der bei dem Bau der Bahn in Gemäßheit des §. 21. der Verordnung vom 21. Dezember 1846. (Gesetz-Sammlung für 1847. Seite 21.) einzurichtenden Krankenkasse hat die Gesellschaft die erforderlichen Zuschüsse zu leisten.

Die in den §§. 47—51. enthaltenen Bestimmungen finden auf die ganze Bahn, einschließlich der im Auslande belegenen Strecken, Anwendung.

## Vierter Abschnitt.

### Tit. VII.

### Vorübergehende Bestimmungen.

§. 52.

Diejenigen Personen, die in Folge der Aufforderungen der verschiedenen Lokalkomités der Rhein-Saar (jetzt Rhein-Nahe) Bahn freiwillige Beiträge zu den auf sechszehntausend Thaler sich belaufenden Kosten der Vorarbeiten eingezahlt haben, sind berechtigt, nach den ihnen bei der Zeichnung gemachten Zusicherungen für jeden Thaler des eingezahlten Betrages über eine Aktie der Rhein-Nahe Eisenbahn zu verfügen, ohne mit diesen Beträgen einer Reduktion unterworfen werden zu können, im Falle die Zeichnungen im Ganzen die Summe von neun Millionen Thalern übersteigen sollten. Rücksichtlich der von den drei Frankfurter Bankhäusern Gebrüder von Bethmann, Johann Goll und Söhne und Grunelius und Komp. fest übernommenen sechs Millionen Thaler verbleibt es bei dem mit denselben abgeschlossenen Vertrage.

§. 53.

Bis zum Eingange der Allerhöchsten Genehmigung dieser Statuten wird das Interesse der Gesellschaft, wie bisher, von dem zu ihrer Errichtung gebildeten Komité vertreten, welches alle diejenigen Befugnisse auszuüben berechtigt ist, die in diesen Statuten dem Verwaltungsausschusse beigelegt sind, sowie die bisher zur Bildung der Gesellschaft und zur Ausführung des Unternehmens

 von

von demselben getroffenen Maaßregeln genehmigt und als die Gesellschaft verpflichtend anerkannt werden.

§. 54.

Das bisherige provisorische Komité, bestehend aus den Herren: Hüttenbesitzer Gustav Adolph Böcking von der Abentheurerhütte im Fürstenthum Birkenfeld, Rechtskonsulent Wilhelm Eduard Eberts, Architekt Peter Engelmann, Tabacksfabrikant Friedrich Graeff, Landrath Gustav von Jagow, Bürgermeister Heinrich Küppers, Kaufmann Ludwig Neuhaus, Geheimer Sanitätsrath Dr. Johann Ehrhard Peter Prieger, Kaufmann Joseph Stöck, letztere acht in Creuznach wohnhaft, und Salinendirektor Carl Schnoedt, zu Münster am Stein wohnhaft, wird für die Gesellschaft die landesherrliche Konzession nachsuchen und ist bevollmächtigt, diejenigen Abänderungen der Statuten und Zusätze zu denselben anzunehmen, welche die Königlich Preußische Staatsregierung etwa vorschreiben wird.

Alle solche Abänderungen sollen dieselbe rechtliche Wirkung haben, als wenn sie in den gegenwärtigen Statuten aufgenommen wären. Desgleichen ist das Komité bevollmächtigt, den im §. 45. der gegenwärtigen Statuten vorgesehenen Vertrag mit der Königlich Preußischen Staatsregierung abzuschließen und die Gesellschaft an Stelle des Verwaltungsausschusses dabei zu vertreten.

Alle Beschlüsse werden von dem Komité nach einfacher Stimmenmehrheit und bei Anwesenheit von mindestens sieben Mitgliedern gefaßt; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters.

Sollte bei einer Sitzung die beschlußfähige Anzahl Mitglieder nicht gegenwärtig sein, so können in einer zweiten Sitzung auf vier Tage vorher erfolgte spezielle Einladung des Vorsitzenden oder dessen Stellvertreters fünf Mitglieder rechtsgültige Beschlüsse fassen.

§. 55.

Sofort nach erwirkter landesherrlicher Genehmigung ist das Komité eine Generalversammlung der Aktionaire einzuberufen verpflichtet. Es erstattet in derselben über seine Geschäftsführung vollständigen Bericht und legt seine bisherigen Funktionen nieder. Die Versammlung schreitet alsdann zur Wahl des Verwaltungsausschusses, welcher nach seiner Konstituirung die von dem Komité abzulegende Rechnung zu prüfen und nach Erledigung etwaiger Erinnerungen Decharge zu ertheilen hat.

Die letztgedachte Funktion verbleibt im Falle der Uebertragung des Baues und Betriebs an den Staat (§. 45.) dem Verwaltungsausschusse.

---

1. Schema.

**1. Schema.**

# Aktie

## №

über

## Zweihundert Thaler Preußisch Kurant,

oder

## Dreihundert funfzig Gulden Süddeutscher Währung

der

## Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.

---

Inhaber dieser Aktie hat für den obigen darauf eingezahlten Betrag nach Maaßgabe der Statuten der Gesellschaft Antheil an der Rhein=Nahe Eisenbahn=Unternehmung, deren Ertrage und dem gesammten Eigenthum der Gesellschaft.

Creuznach, den ..ten .............. 18..

**Der Verwaltungsausschuß der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.**

(Unterschriften.)

---

**2. Schema.**

## Dividendenschein zur Aktie № .....

### Serie ..... № .....

Zufolge §. 16. der Statuten sind Dividenden, welche nicht innerhalb fünf Jahren, vom Tage der ersten öffentlichen Aufforderung an gerechnet, erhoben werden, verjährt.

Inhaber dieses Scheins erhält gegen Rückgabe desselben aus der Hauptkasse der Gesellschaft, beziehungsweise an den jedesmal besonders zu bezeichnenden Zahlstellen diejenige Dividende ausbezahlt, welche für das Betriebsjahr ..... als Reinertrag auf die Aktie № ..... fällt und von dem Verwaltungsausschusse der Gesellschaft statutenmäßig bekannt gemacht werden wird.

Creuznach, den ..ten .............. 18..

**Der Verwaltungsausschuß der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.**

(Unterschriften.)

---

3. Schema.

# Talon

zur Serie ..... der Dividendenscheine

der

## Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.

Vorzeiger dieses Talons erhält gegen Rückgabe desselben die fernere Serie der Dividendenscheine der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft ausgehändigt.

Creuznach, den ..ten .............. 18..

Der Verwaltungsausschuß der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft.

(Unterschriften.)

---

# Vertrag

## zwischen der Staatsregierung und dem geschäftsleitenden Komité der Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft wegen Ueberlassung des Baues und Betriebes der Rhein=Nahe Eisenbahn an den Staat, de dato Creuznach, den 18. Juni 1856.

---

§. 1.

Zur Ausführung des Baues der Rhein=Nahe Eisenbahn, sowie zum demnächstigen Betriebe derselben wird vom Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten eine Direktion eingesetzt, welche innerhalb des ihr zugewiesenen Geschäftskreises die Rechte und Pflichten einer öffentlichen Behörde haben soll.

Den Sitz der Direktion und deren Firma bestimmt das Königlich Preußische Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

Auf diese Königliche Direktion gehen alle gesetzlichen und statutenmäßigen Rechte und Obliegenheiten des Verwaltungsausschusses, mit alleinigem Ausschluß der im §. 45. der Statuten namhaft gemachten, über. Sie wird demgemäß mit Ausnahme der dem Verwaltungsausschusse vorbehaltenen ebenerwähnten Funktionen und Befugnisse die gesammte Verwaltung des Unternehmens, insbesondere den Ausbau der Bahn und deren Betrieb für Rechnung der Gesellschaft

sellschaft leiten und überhaupt die Gesellschaft in allen ihren bezüglichen Rechten und Verbindlichkeiten gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

Von dem Staate wird eine Garantie für einen Ertrag weder der Gesellschaft und den Aktionairen, noch dritten Personen gegenüber übernommen.

Die Kosten dieser Verwaltung, insbesondere auch die der Königlichen Verwaltungsbehörde selbst, Gehälter, Reise- und Büreaukosten u. s. w., werden vom Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten festgestellt und aus dem Fonds der Gesellschaft bestritten.

Seitens des Staates bleibt vorbehalten, der Königlichen Direktion auch die Leitung des Betriebes anderer Bahnen mit zu übertragen.

Sollte eine solche Vereinigung stattfinden, so sollen die Gehälter und die Kosten der allgemeinen Verwaltung nach der Meilenzahl auf die betheiligten Bahnen vertheilt werden. Dies gilt insbesondere für den Fall der Vereinigung der Verwaltung mit der Saarbrücker Staatsbahn oder der zu bauenden Saarbrücken-Trier-Luxemburger Eisenbahn.

## §. 2.

Außer den dem Verwaltungsausschusse in §. 45. der Statuten und in §. 1. des gegenwärtigen Vertrages vorbehaltenen Befugnissen und Funktionen steht demselben insbesondere die Vertretung der Gesellschaft dem Staate und der von demselben eingesetzten Direktion gegenüber zu.

## §. 3.

Nach vollendetem Bau wird die Königliche Direktion dem Verwaltungsausschuß Behufs definitiver Feststellung des Anlagekapitals die Rechnung über die Bauausführung und ebenso nach Eröffnung des Betriebs alljährlich die Rechnung über den jährlichen Betrieb in den ersten vier Monaten des folgenden Jahres mittheilen. Diejenigen Erinnerungen gegen die Rechnungen, welche nicht schon durch die Direktion selbst erledigt werden, überreicht der Verwaltungsausschuß dem Königlich Preußischen Ministerium für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, welchem darüber die schließliche Entscheidung zusteht.

Kommen einzelne Strecken vor Vollendung der ganzen Bahn zur Eröffnung, so wird die Königliche Direktion über die fertigen Strecken unverweilt Rechnung legen.

Dem Verwaltungsausschuß steht schon während des Baues die Einsicht der Bücher und Rechnungen jederzeit offen.

Auch wird die Königliche Baubehörde dem Ausschuß auf Erfordern über die Lage des Baues jederzeit Auskunft ertheilen.

---

(Nr. 4523.) Allerhöchster Erlaß vom 4. September 1856., betreffend die Einsetzung einer besonderen öffentlichen Behörde unter der Firma: „Königliche Direktion der Rhein=Nahe Eisenbahn.“

In Rücksicht auf den unter dem heutigen Datum von Mir landesherrlich bestätigten Vertrag vom 18. Juni d. J., nach welchem die Rhein=Nahe Eisenbahngesellschaft dem Staate den Bau und Betrieb der von Neunkirchen über Creuznach nach Bingerbrück herzustellenden Eisenbahn überlassen hat, ermächtige Ich Sie, Behufs Ausübung der dem Staate übertragenen Befugnisse und Obliegenheiten eine besondere Behörde einzusetzen. Dieselbe soll die Firma: „Königliche Direktion der Rhein=Nahe Eisenbahn“ führen, vorläufig zu Creuznach ihren Sitz nehmen und in den Grenzen der ihr übertragenen Funktionen die Rechte und Obliegenheiten einer öffentlichen Behörde haben.

Dieser Erlaß ist durch die Gesetz=Sammlung zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Bromberg, den 4. September 1856.

Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt.

An den Minister für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten.

---

Redigirt im Büreau des Staats=Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober=Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)